

2439 182

68

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 497/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Friederike F [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED] S. [REDACTED], C [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Weener

in der Sitzung vom 6. November 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Gründe:

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Das Urteil steht auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hat sich das Berufungsgericht nicht selbst in unsuldsamer Weise zum Gutachter bestellt. Es hat seine Feststellung, daß der Ehemann der Klägerin nicht an den Folgen eines verfolgungsbedingten Gesundheitsschadens verstorben ist, auf das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K. gestützt. Soweit es für die Richtigkeit dieses Gutachtens noch zusätzliche eigene Gesichtspunkte dargelegt hat, kann von einer unsuldsamen Inanspruchnahme eigener medizinischer Sachkunde nicht gesprochen werden. Durch die häufige Bearbeitung ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten erwirbt der Richter auch

- 3 -

die Fähigkeit zur kritischen Würdigung von Sachverständigen-
gutachten als auch ein bei der Urteilsfindung verwertbares
eigenes Fachwissen (BGH RZW 1965, 464 Nr. 17; 1968, 426 Nr. 27).
Das Berufungsgericht hat auch nicht die Voraussetzungen verkannt,
unter denen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
(RZW 1967, 77 Nr. 20) die Möglichkeit einer durch schwerste
Belastungen bedingten beschleunigten Entwicklung eines Ge-
fühlleidens zu prüfen ist. Die Erwägungen, unter denen es hier
- in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen - eine solche
Entwicklung verneint hat, liegen im Verantwortungsbereich des
Tatrichters. Dieser kann selbst darüber entscheiden, ob ihm
ein eingeholtes Gutachten eine ausreichende Grundlage für
sein Urteil bietet. Er kann von der Vernehmung eines weiteren
Gutachters auch dann absehen, wenn die medizinische Zusam-
menhangsfrage von anderen namhaften Fachkräften anders beur-
teilt wird.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219
Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der
Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Mai

Graf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

